

**Erste Satzung zur Änderung
der Studienordnung für das Studium der Rechtswissenschaft
mit Abschlussprüfung Erste Juristische Prüfung
an der Universität Regensburg
Vom 08. Februar 2007**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studienordnung für das Studium der Rechtswissenschaft mit Abschlussprüfung Erste Juristische Prüfung an der Universität Regensburg vom 28. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

- (1) In der Inhaltsübersicht werden nach den §§ 12 und 14 jeweils die Worte „Konversationsübungen“ durch „Kolloquien“ ersetzt.
- (2) In § 4 Abs. 2 werden nach dem Wort „Zeit“ die Worte „sowie fakultative Zusatzangebote“ eingefügt.
- (3) § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte „Öffentliches Recht“ und „Strafrecht“ gegeneinander ausgetauscht.
 - b) In Abs. 3 wird nach dem Wort „Prüfungsordnungen“ anstelle des „und“ ein Komma eingefügt; hinter dem Komma erhält er folgende Fassung „dieser Studienordnung und des Art. 61 Abs. 6 BayHSchG frei gestalten.“
- (4) § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird der Passus „Konversationsübungen,“ gestrichen.
 - b) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Sie dienen zugleich dem Erwerb von Leistungsnachweisen.“
 - c) Abs. 4 wie folgt gefasst:

„¹Kolloquien sind Kleingruppenveranstaltungen, in denen Arbeitstechniken zur Anwendung des erlernten Wissens vermittelt und Vorlesungsinhalte vertieft werden. ²In den Pflichtfächern bereiten sie als vorlesungs- und repetitorienbegleitende Veranstaltungen auf Übungen und die Klausuren der Staatsprüfung vor; ihr Inhalt ist eventuellen Vorgaben des Dozenten der Hauptveranstaltung anzupassen. ³Im Schwerpunktbereichsstudium berei-

ten Kolloquien als selbständige Veranstaltungen auch auf die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit vor. ⁴Kolloquien dienen ferner der Vermittlung fachspezifischer Fremdsprachenkenntnisse und Schlüsselqualifikationen.“

- d) Abs. 5 entfällt; die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden zu Absätzen 5 bis 7.
 - e) In Abs. 7 neuer Zählung werden vor dem Punkt ein Komma und die Passage „die klausurmäßig bearbeitet und bewertet und danach besprochen werden“ eingefügt.
- (5) In § 10 Abs. 1 wird der Begriff „Konversationsübungen“ durch „Kolloquien“ ersetzt.
- (6) Der Text von § 11 wird wie folgt gefasst:
- (1) Die Vorlesungen der Grundphase haben zum Gegenstand:
 - 1. im Bürgerlichen Recht die ersten beiden Bücher des Bürgerlichen Gesetzbuches.
 - 2. im Strafrecht den Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches und
 - 3. im Öffentlichen Recht das Verfassungsrecht einschließlich der Grundlagen der Europäischen Union.
 - (2) Hinzu kommen Grundlagenvorlesungen nach Maßgabe von § 22.
- (7) § 12 wird wie folgt gefasst:

§ 12 Kolloquien

¹Die Vorlesungen der Grundphase werden nach Maßgabe des Studienplans (§ 7) von Kolloquien begleitet. ²Im Zivilrecht werden mindestens zwei, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht jeweils mindestens eine dieser Vorlesungen von Kolloquien begleitet.

- (8) § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 wird Satz 5 nach dem Komma wie folgt gefasst: „zählt die Hausarbeit auch noch für auf die Übung des darauffolgenden Semesters“.
 - b) In Abs. 3 werden in Satz 2 die Worte „mindestens“ sowie „und höchstens 180“ gestrichen und in Satz 3 die Worte „Sie soll“ durch „Ihre Termine sollen“ ersetzt“.
 - c) In Abs. 4 wird das Wort „Grundvorlesungen“ in Satz 1 durch den Begriff „Vorlesungen der Grundphase“ und in Satz 2 durch die Wendung „entsprechende Vorlesung“ ersetzt. In Satz 2 werden außerdem die Worte „in dem jeweiligen Fachgebiet nach § 11“ gestrichen.

- (9) In § 15 wird in allen Absätzen jeweils der zweite Satz gestrichen.
- (10) In der Überschrift und im Text zu § 16 werden die Begriffe „Konversationsübungen“ bzw. „Konversationsübung“ jeweils durch das Wort „Kolloquien“ ersetzt.
- (11) § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 4 werden die einleitenden Worte „Sie soll“ durch „Die Bearbeitungszeit und der Klausurtermin sollen“ ersetzt.
 - b) An Satz 4 angehängt werden folgende Sätze: „⁵Über die erfolgreiche Teilnahme an einer Vorlesungsabschlussklausur stellt der jeweilige Dozent eine Bescheinigung aus. ⁶Ist nach Maßgabe der folgenden Absätze eine Übung bestanden, wird von einem der beteiligten Dozenten ein Leistungsnachweis ausgestellt.“
- (12) In § 20 wird Satz 2 des Absatzes 2 in den Absatz 1 als Satz 3 eingefügt. Der bisherige Abs. 1 Satz 3 wird Satz 4. Der verbleibende Absatz 2 wird gestrichen.
- (13) § 21 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „²Er sollte mindestens zwei Semester lang regelmäßig besucht werden und umfasst auch Termine in der vorlesungsfreien Zeit.“
- (14) § 23 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.
- (15) In § 24 Abs. 1 werden nach dem Begriff „Vernehmungslehre“ die Worte „und ähnliche Fertigkeiten“ eingefügt.
- (16) In § 26 Abs. 1 wird nach dem Wort „in“ die Angabe „§ 4“ gestrichen und der Begriff „Schwerpunkte“ durch „Schwerpunktbereiche“ ersetzt.
- (17) In § 27 Abs. 1 wird in Satz 1 nach der Zahl „16“ eingefügt „bis 20“. In Satz 2 werden die drei Klammerzusätze gestrichen; nach dem Wort „sich“ wird die Passage „nach Maßgabe der Studienpläne (§ 29)“ eingefügt.
- (18) § 28 erhält folgende Fassung:
- „¹Nach Maßgabe der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung sind im Schwerpunktbereichsstudium zwei Seminare erfolgreich zu absolvieren, über welche die jeweiligen Veranstalter einen schriftlichen Leistungsnachweis mit Begründung ausstellen. ²Die Seminarleistung umfasst im vorbereitenden Seminar eine schriftliche Ausarbeitung zu einem vom Seminarleiter bestimmten Thema, ein mündliches Referat über dasselbe Thema sowie die Mitarbeit in den Seminarstunden. ³In dem Seminar, mit dem die Studienarbeit verbunden ist, besteht die mit einem Leistungsnachweis zu benotende Seminarleistung aus-

schließlich aus einem mündlichen Referat über das Thema der Studienarbeit und der Mitarbeit in den Seminarstunden.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 31. Januar 2007 und der Genehmigung des Rektors vom 08. Februar 2007.

Regensburg, den 08. Februar 2007

Universität Regensburg

Der Rektor

(Prof. Dr. Alf Zimmer)

Diese Satzung wurde am 08. Februar 2007 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 08. Februar 2007 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 08. Februar 2007.